### Dienstanweisung Nr. 10-5

# über die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen

## 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen der Universitätsund Hansestadt Greifswald, die keine Bau- oder freiberuflichen Leistungen sind. Die Eigenbetriebe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind vom Geltungsbereich nicht umfasst. Bezüglich dem Grundsatz der nachhaltigen und fairen Beschaffung, soll den Eigenbetrieben diese Dienstanweisung als Orientierungshilfe dienen.

. . . . .

# 4 Grundsatz der nachhaltigen und Fairen Beschaffung

Alle Beschaffungen sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit so nachhaltig wie möglich vorzunehmen.

Nachhaltigkeitskriterien ist bei Leistungsbeschreibung und Wertung eine <u>hohe</u> Bedeutung beizumessen, auch wenn dadurch weniger nachhaltige, aber mutmaßlich preisgünstigere Lieferungen und Leistungen nicht zum Zuge kommen. Daraus resultierende Mehrkosten sind im Sinne der gesamtgesellschaftlichen Nachhaltigkeitsziele gerechtfertigt und widersprechen nicht dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zur Berücksichtigung vergaberechtlich zulässiger umweltbezogener Aspekte sind für einzelne Produktgruppen in der Anlage 1 Mindestkriterien festgelegt. Diese sind bei jeder Beschaffung zwingend zu berücksichtigen. Abweichungen von den Festlegungen der Anlage 1 sind nur in begründeten Fällen zulässig. Bei Auftragswerten über 250 € sind die wesentlichen Gründe für Abweichungen zu dokumentieren. .....

### 13 Anlagen

Anlage 1	Nachhaltige und Faire Beschaffung
Anlage 2	Verfahrensarten und Wertgrenzen
Anlage 3	Leistungskatalog Haupt- und Personalamt
Anlage 4	Leistungskatalog spezielle Beschaffung Fachamt
Anlage 5	Beschaffungsantrag
Anlage 6	Zusätzliche Vertragsbedingungen der UHGW (ZVB)
Anlage 7	Checkliste für den Direktauftrag
Anlage 7a	Dokumentation des Direktauftrags
Anlage 8	Checkliste für die Verhandlungsvergabe
Anlage 8a	Dokumentation der Verhandlungsvergabe
Anlage 9	Muster-Absageschreiben an unterlegene Bieter

Die Anlagen werden den rechtlichen sowie sonstigen Änderungen, Ergänzungen und Festlegungen entsprechend fortlaufend angepasst und aktualisiert, ohne dass es einer gleichzeitigen Änderung der Dienstanweisung bedarf.

. . . . . . .

## Nachhaltige und Faire Beschaffung

Entsprechend § 2 Abs. 3 UVgO werden bei Vergaben qualitative, innovative, umweltbezogene und soziale Aspekte berücksichtigt. Entsprechend kann die Leistungsbeschreibung gemäß § 23 Abs. 2 UVgO solche Merkmale umfassen, sofern diese in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind. Die Nachweisführung über entsprechende Gütezeichen (z.B. Fairtrade) regelt § 24 UVgO.

Für die o. g. Aspekte (z. B. Mindestarbeitsbedingungen oder ILO-Kernarbeitsnormen) gelten für Beschaffungen die gesetzlichen Regelungen (insbesondere §§ 9, 11 VgG M-V) innerhalb der jeweils anzuwendenden Wertgrenzen sowie die Kriterien dieser Anlage als Mindeststandards.

Weitere qualitative, innovative, soziale und umweltbezogene Merkmale (z.B. Fairer Handel, Klimaschutz, Wiederverwertbarkeit) sollen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit durch die Bedarfsträger zum Gegenstand der Leistungsbeschreibung gemacht werden. Um eine zweckmäßige Nachweisführung und Überprüfbarkeit zu gewährleisten, soll bei der Beschreibung der Merkmale vorrangig auf rechtlich normierte oder durch anerkannte Labels/Gütezeichen nachweisbare Eigenschaften abgestellt werden.

Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte (im Sinne der EnVKV) sollen Leistungsanforderungen bezüglich der Energieeffizienzklasse entsprechend Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV Berücksichtigung finden.

Als Anhaltspunkte für die Auswahl zusätzlicher Nachhaltigkeitsmerkmale dienen beispielsweise die produktgruppenspezifischen Hinweise der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Inneren <a href="http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Produktgruppen/produktgruppen node.html">http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Produktgruppen/produktgruppen node.html</a>.

Sofern diese Anlage keine abweichenden Kriterien für die entsprechende Produktgruppe vorsieht, sollen diese produktgruppenspezifischen Hinweise bei Beschaffungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Anwendungen kommen. Für Abweichungen gilt das Begründungserfordernis nach Ziffer 4 der Dienstanweisung.

### 1 Produktgruppe Arbeitsplatzcomputer, Drucker, Multifunktionsgeräte etc.

### Mindestkriterien (Muss)

Zur Absicherung der energierelevanten Kriterien müssen die Anforderungen der RAL UZ 78 und RAL UZ 122 (Blauer Engel) bzw. des Energy Star oder gleichwertiger Gütezeichen eingehalten werden. Für Notebooks und Server gelten besondere Bedingungen.

Diese Produktgruppe darf ausschließlich über die Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik des Haupt- und Personalamtes beschafft werden.

#### Zusätzliche Kriterien (Soll)

Weitere Anforderungen, wie Recyclingfähigkeit, Materialzusammensetzung, Lärmpegel u. ä. können durch die Kriterien der RAL UZ 78 und RAL UZ 122 (Blauer Engel) oder gleichwertiger Gütezeichen abgesichert werden.

## 2 Produktgruppe Raumbeleuchtung

Mindestkriterien (Muss)

- Grundsatz: Es werden ausschließlich LED-Leuchtmittel angeschafft
- Produktangaben (Lampenform, Größe, Schutzklasse, Schutzart, Nennumgebungstemperatur, Farbtemperatur etc.)
- Qualitätsanforderungen (Farbwiedergabeindex, Anlaufzeit, Lebensdauer, Wartungskriterien, Angabe zur Lichtausbeute (Lichtstrom), EMV-Zeichen, CE-Zeichen etc.)
- Energieverbrauch (Leistungsaufnahme, Energieeffizienzklasse)

#### Zusätzliche Kriterien (Soll)

- Umweltanforderungen (Quecksilbergehalt, recyclebare Verpackung)
- Kriterium EU-Label, EU Eco-Label, CFL (oder gleichwertige Gütesiegel)

## 3 Produktgruppe Kraftfahrzeuge

Bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen hat die Anschaffung emissionsfreier Fahrzeugantriebe Vorrang. Sofern Einsatzzweck und Nutzungsprofil ein anderes Antriebskonzept erfordern, soll ein zweckentsprechendes Fahrzeug beschafft werden, das über ein Abgasreinigungssystem verfügt, welches dem jeweils aktuellsten verfügbaren technischen Großserienstandard für diese Fahrzeugklasse entspricht oder die jeweils höchste geltende Abgasnorm für diese Fahrzeugklasse erfüllt.

Nutzfahrzeuge, Kraftomnibusse und vergleichbare Spezialfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen sollen mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgerüstet sein, das den amtlichen technischen Empfehlungen für diese Systeme entspricht.

## 4 Produktgruppe Reinigungsmaterialien für Gebäudereinigung

Es ist generell erforderlich, dass alle Produkte der Reinigungsmittel eine Unbedenklichkeit für Umwelt und Gesundheit, eine spätere Wiederverwendung und die Nachhaltigkeit des Produktionsprozesses sichern. Hierzu ist ein Zertifikat für jedes Produkt zu fordern, dass mindestens dem EU EcoLabel entspricht. Die Herkunft der verwendeten Reinigungsmaterialien zwecks Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit ist nachzuweisen. Weiterhin ist ein Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EG) 1907/2006 (Reach-Verordnung) und eine Inhaltsstoffangabe sowie Angaben über die Abbaubarkeit mit der Angebotsabgabe zu fordern.

Der Lieferant hat ein gültiges Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 - Umweltmanagement - bzw. ein gleichwertiges Zertifikat vorzuweisen.

Bei den Produkten der Unterhaltsreinigung ist nach Möglichkeit (derzeit mindestens bei Oberflächenreiniger, Bodenwischpflege, Sanitärreiniger und Kalklöser) das **Cradle to Cradle Prinzip** zu fordern einschließlich entsprechender Zertifikate. Das Prinzip umfasst fünf Kategorien: Sicherheit und Gesundheit, Wiederverwertung, Nutzung erneuerbarer Energien, verantwortungsvollen Umgang mit Wasserressourcen und der sozialen Fairness.

Produkte, die nicht nach dem Cradle to Cradle Prinzip beschafft werden können, sind dennoch bestmöglich nach dem Grundsatz der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit zu beziehen.

Die Produkte müssen TÜV-geprüft und –zertifiziert bzw. durch eine gleichwertige Institution geprüft sein sowie qualitäts-, schadstoff-, emissions- und marktüberwacht werden.

Im Zweifelsfall sind Proben der angebotenen Produkte zur Beurteilung der Güte zu verlangen.

### 5 Produkte Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen

Grundsätzlich gilt für die Beschaffung von Lebensmitteln und Verpflegungsdienstleistungen die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Umweltfreundlichkeit und Regionalität. Die nachfolgenden Vorschriften sind sinngemäß bei der Vergabe von Direktaufträgen zu beachten.

#### 5.1 Tafelwasser

Grundsatz: Für Veranstaltungen wird Leitungswasser als Tafelwasser serviert.

Für Veranstaltungen darf stilles Wasser nur noch beschafft werden, soweit sich der Bedarf nicht durch die Verwendung von Leitungswasser zweckmäßig decken lässt. Die Freigabe des Trinkwassers durch das Gesundheitsamt wird vorausgesetzt.

#### 5.2 Verpflegungsleistungen

Bei der Beschaffung von Verpflegungsdienstleistungen/Catering sind folgende Punkte mit einzubeziehen:

- Gütezeichen gemäß § 24 UVgO
  - Es soll gefordert bzw. gewertet werden, dass mindestens die Standards eines Gütezeichens erfüllt werden, welches der Bundesverband Verbraucherinitiative e. V. in der Kategorie "Essen und Trinken" als "besonders empfehlenswert" bewertet hat (www.label-online.de). Gleichwertige Gütezeichen sind zuzulassen.
- Regionalität

Es sollen bei der Auswahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen Nachhaltigkeitserwägungen zu voraussichtlichen Transportketten und damit verbundenen Umweltauswirkungen erfolgen. Ziel sind verhältnismäßig geringe Umweltbelastungen durch Produktionsund Lieferketten.

- Lebensmittelverpackungen, Geschirr
  - Menge, Herstellungs- und Verwertungsqualität von Verpackungen/Geschirr können gefordert bzw. gewertet werden. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Verpackungen und Gebinden können Labels/Gütesiegel herangezogen werden. Grundsätzlich gelten nachfolgende Bewertungsgrundsätze: Recycelte Materialen haben Vorrang. Bei Einweggeschirr und Einweggebinden haben pfandpflichtige Verpackungen Vorrang vor pfandfreien Verpackungen. Ein großes Verpackungsvolumen ist mehreren kleinvolumigen Gebinden vorzuziehen. Ansonsten gilt die Rangfolge:
  - a. Mehrweggeschirr, Mehrweggebinde oder mitverzehrbare Verpackungen
  - b. Einweggeschirr, Einweggebinde kompostierbar und wiederverwertbar
  - c. Einweggeschirr, Einweggebinde nicht kompostierbar, aber wiederverwertbar